

**Abschrift**

32 C 233/21



**Amtsgericht Düsseldorf**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der SOS Recht GmbH, vertr. d. d. Gf., Pflugstr. 7, 10115 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

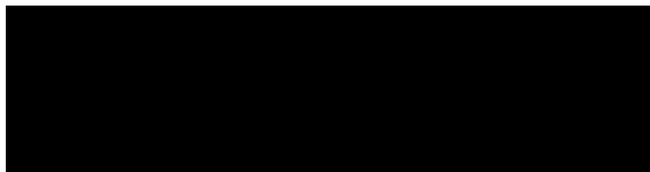
Rechtsanwälte Mueller.legal Rechtsanwälte  
Partnerschaft,  
Mauerstr. 66, 10117 Berlin,

gegen

die KLM Royal Dutch Airlines, vertr.d.d. Gf., Zeil 5, 60313 Frankfurt,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:



hat das Amtsgericht Düsseldorf  
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 09.06.2022  
durch die [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1200,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.07.2021 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### T a t b e s t a n d

Die Fluggäste [REDACTED] verfügten über bestätigte Buchungen für den Flug der Beklagten von Düsseldorf über Amsterdam nach Dubai am 16.05.2021 mit einer geplanten Abflugzeit in Düsseldorf um 12:15 Uhr und einer geplanten Landung in Dubai um 23:30 Uhr. Der Flug von Düsseldorf nach Amsterdam verspätete sich, so dass die Fluggäste den Anschlussflug nach Dubai verpassten. Mit der von der Beklagten angebotenen Ersatzbeförderung über Amsterdam und Paris erreichten die Fluggäste Dubai am 17.05.2021 um 06:06 Uhr.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf außergewöhnliche Umstände und trägt hierzu vor, das Flugzeug, mit welchem der streitgegenständliche Flug hätte durchgeführt werden sollen, hätte am Morgen des 16.05.2021 von Amsterdam nach Düsseldorf überführt werden sollen. Planmäßiger Start sei um 11:00 Uhr, planmäßige Ankunft um 11:50 Uhr gewesen. Kurz nach dem Start sei dieser Vorflug von einem Blitzschlag getroffen worden. Das

Flugzeug habe daher umdrehen und wieder in Amsterdam landen müssen. Bei der folgenden Untersuchung seien Schäden festgestellt worden, weshalb das Fluggerät erst am 17.05.2021 hätte wieder eingesetzt werden können. Die Beklagte habe den Vorflug daher mit einem Ersatzflugzeug zwischen 12:58 Uhr und 13:31 Uhr durchgeführt. Der streitgegenständliche Zubringerflug habe daher erst um 14:12 Uhr in Düsseldorf starten und um 14:50 Uhr in Amsterdam landen können mit der Folge, dass der gebuchte Anschlussflug nach Dubai nicht mehr erreicht werden konnte. Die Zedenten seien auf die nächste verfügbare Verbindung an ihr Endziel umgebucht und befördert worden. Im Falle von Verspätungen greife bei der Beklagten ein automatisiertes Umbuchungssystem, welches für jeden Fluggast und jede Destination die schnellst verfügbare Verbindung mit freien Sitzplätzen suche. Im Streitfall sei dies ein Flug um 18:53 Uhr von Amsterdam über Paris nach Dubai gewesen.

Das Gericht hat über die Aktivlegitimation der Klägerin Beweis erhoben durch schriftliche Vernehmung der Fluggäste. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Bl. 111-121 GA Bezug genommen. Wegen der vom Gericht erteilten Hinweise wird auf die Verfügung vom 23.05.2022 Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Anspruch auf Ausgleichszahlung folgt aus Artikel 5 Abs. 1 c in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 c Verordnung (EG) 261/2004 (nachfolgend „Fluggastrechteverordnung“) i.V.m. § 398 BGB. Die Fluggäste erlitten trotz ihrer bestätigten Buchung für den Flug der Beklagten am 16.05.2021 von Düsseldorf nach Dubai eine Ankunftsverspätung in Dubai von mehr als sechs Stunden.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme hat die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin unstreitig gestellt.

Die Zahlungsverpflichtung der Beklagten entfällt nicht wegen Vorliegens eines außergewöhnlichen Umstandes gem. Artikel 5 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung. Nach dieser Vorschrift ist ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 Fluggastrechteverordnung zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Als außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung sind Vorkommnisse anzusehen, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind (EuGH, Urteil vom 04.05.2017, C-315/15). Denn die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass sich die für die Fluggäste eingetretene Verspätung am Zielort nicht durch zumutbare Maßnahmen hätte vermeiden bzw. verringern lassen.

Das Luftfahrtunternehmen hat neben dem Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass sich die Annullierung oder erhebliche Verspätung jedenfalls nicht durch der Situation angepasste Maßnahmen hätte vermeiden lassen, d.h. solche, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die außergewöhnlichen Umstände auftreten, für das betroffene Luftfahrtunternehmen insbesondere in persönlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht tragbar sind (vgl. EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011, Az. C-294/10, NJW 2011, 2865).

Im Streitfall fehlt es an ausreichendem Vortrag der Beklagten dahingehend, dass auch eine Umbuchung der Fluggäste auf eine andere Flugverbindung die eingetretene Verspätung am Zielort von mehr als sechs Stunden nicht hätte verhindern bzw. verringern können. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf ein Luftfahrtunternehmen sich grundsätzlich nicht darauf beschränken, den betroffenen Fluggästen eine anderweitige Beförderung zu ihrem Endziel durch den nächsten Flug anzubieten, den es selbst durchführt. Zu den zumutbaren Verhinderungsmaßnahmen gehört auch die Suche nach anderen direkten

oder indirekten Flügen, die gegebenenfalls von anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 11.06.2020, Az. C-74/19). Dabei sind auch nach der Rechtsprechung des LG Düsseldorf Umbuchungsmöglichkeiten zu nutzen, durch die eine eingetretene Verspätung deutlich hätte vermindert werden können (LG Düsseldorf, Beschluss vom 21.01.2021, 22 S 258/20).

Das Gericht hat durch Verfügung vom 23.05.2022 auf das zitierte Urteil des EuGH vom 11.06.2020 und den Umstand, dass der Vortrag der Beklagten zu Umbuchungsbemühungen nicht ausreicht, ausdrücklich hingewiesen.

Trotz des ausdrücklichen Hinweises des Gerichts hat die Beklagte nicht ausreichend zu etwaigen Umbuchungsbemühungen vorgetragen. Der pauschale Verweis auf ein automatisiertes Buchungssystem ist insoweit nicht ausreichend und eine Vernehmung der angebotenen Zeugin hätte eine unzulässige Ausforschung dargestellt. Der Blitzschlag auf dem Vorflug ereignete sich bereits kurz nach 11:00 Uhr. Die Beklagte trägt schon nicht vor, wann sie aufgrund der Untersuchung des Flugzeugs wusste, dass die eingeplante Maschine den Vorflug nicht mehr würde durchführen können. Dem Vortrag der Beklagten lässt sich allerdings entnehmen, dass um 12:58 Uhr ein Ersatzflugzeug von Amsterdam nach Düsseldorf startete. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wusste die Beklagte also, dass die Zedenten mit dem eingesetzten Ersatzflugzeug ihren Anschlussflug nach Dubai, der um 14:30 Uhr in Amsterdam starten sollte, nicht mehr erreichen würden. Es fehlt jeglicher Vortrag der Beklagten dazu, ob sie bereits vor dem Start des Ersatzflugzeugs um 12:58 Uhr Optionen für eine Ersatzbeförderung der Zedenten geprüft hat. Es hätte insbesondere nahegelegen, auch – direkte oder indirekte – Flüge von Düsseldorf nach Dubai in Betracht zu ziehen, die nicht zwingend in Amsterdam zwischenlanden. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag. Angesichts des Umstands, dass die Beklagte einerseits bereits vor 12:58 Uhr gewusst haben muss, dass die Zedenten mit der gebuchten Verbindung ihr Ziel nicht erreichen würden, und die Zedenten andererseits erst um 18:53 Uhr ab Amsterdam weitergeflogen sind, hätte es eines konkreten Vortrags bedurft, ob in diesen knapp 6 Stunden die Möglichkeit bestanden hätte, in Düsseldorf zu starten, um Dubai – direkt oder indirekt – zu erreichen. Der pauschale Verweis auf das von der Beklagten genutzte automatisierte Umbuchungssystem reicht - wie bereits dargelegt - insoweit nicht aus, da

insbesondere nicht vorgetragen wird, wann dieses Umbuchungssystem überhaupt in Gang gesetzt wurde. Im Schriftsatz vom 08.06.2022 tragen die Beklagtenvertreter im Übrigen vor, dass die schnellste Umbuchungsalternative darin bestand, zunächst mit Air France von Amsterdam nach Paris zu fliegen und von dort mit Emirates nach Dubai weiter zu fliegen. Auch aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, ob die Beklagte überhaupt den Versuch unternommen hat, die Zedenten mit Hilfe des automatisierten Umbuchungssystems auf einen Flug von Düsseldorf nach Dubai ohne Zwischenstopp in Amsterdam umzubuchen. Im Ergebnis hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte daher nicht ausreichend vorgetragen, alle zumutbaren Maßnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung ergriffen zu haben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1200,00 Euro.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

